



BAUDEPARTEMENT DES KANTONS ST.GALLEN

TELEFON (071) 213111

LÄMMLISBRUNNENSTRASSE 54

9001 ST.GALLEN, 27. April 1982

Gemeinderat

9500 Wil

Genehmigung von Gemeindeerlassen

Sehr geehrter Herr Stadtmann
sehr geehrte Stadträte

Sie haben uns in Nachachtung von Art. 31 des Baugesetzes
(sGS 731.1; abgekürzt BauG) die folgenden Planungserlasse
zur Genehmigung eingereicht:

- Ueberbauungsplan Bronschhoferstrasse mit besonderen
Vorschriften
- Teilzonenplan Bronschhoferstrasse

Die Prüfung hat ergeben, dass die Erlasse recht- und
zweckmässig sind. Sie können genehmigt werden.

Gestützt auf Art. 31 BauG und Art. 94 des Gesetzes über
die Verwaltungsrechtspflege (sGS 951.1) in Verbindung mit
Nr. 26.01 des Gebührentarifs für die Staats- und Gemeinde-
verwaltung (sGS 821.5) verfügt das Baudepartement:

1. Die angeführten Planungserlasse werden genehmigt.
2. Die Gebühr für diese Verfügung beträgt Fr. 450.--.

Mit freundlichen Grüßen

Baudepartement
des Kantons St. Gallen

Der Vorsteher:



Dr. W. Geiger,
Regierungsrat

Beilagen:

- Planungserlasse
- Einzahlungsschein

Kopie:

- Planungsamt und RF/BD